

Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Marstallstraße (EFM005) vom 14. Oktober 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat der Rat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 20. Februar 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 0,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Marstallstraße".

(2) Das Gebiet wird umgrenzt durch die Marstallstraße, Lange Brücke, Regierungsstraße, Markgrafengasse.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierung wird im Vollverfahren gemäß § 142 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

(2) Die Vorschriften des dritten Abschnitts des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 - 156) BauGB werden angewandt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	Veröff.-Datum in Kraft ab
1 (3)	präzisiert	190/91 18.09.1991	06.11.1991
1 (3) 2 (3)	Aufhebung der Präzisierung	075/2004 28.04.2004	21.05.2004
